

D r i t t e s   C a p i t e l .

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12.

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13.

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit | der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Sp. 153. Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14.

Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15.

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16.

Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17.

Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18.

Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte